

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeiner Teil

Die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung (NAPV), BGBl. II Nr. 495/2022, ermöglicht die Ausbringung von langsam löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerflächen bis 29. November. Eine Düngung mit leicht löslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln ist ab der Ernte der Hauptfrucht auf Ackerflächen nur für Raps, Gerste und Zwischenfrüchte zulässig, da bei diesen Kulturen eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigt wird. Diese Regelung lässt bei Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, die nach einer frühen Ernte der vorangegangenen Hauptfrucht im Sommer als Zweitfrucht angebaut und erst im Folgejahr geerntet werden, oder bei mehrjährigen Gemüsekulturen, Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung, oder Erdbeeren nach der Ernte keine Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln zu. Durch die Novelle soll die Möglichkeit zur Düngung mit leichtlöslichen, stickstoffhaltigen Düngemitteln im Anbaujahr bzw. nach der Ernte auch auf diese Kulturen unter Einhaltung bestimmter Vorgaben geschaffen werden. In diesem Zusammenhang erfolgen im Verordnungstext auch Klarstellungen, um eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicherzustellen. Darüber hinaus sollen die anzurechnenden Stickstoffmengen nachfolgend nach Gemüsekulturen entsprechend der Richtlinie der sachgerechten Düngung im Gemüsebau angepasst werden.

Kompetenzgrundlage:

Die gegenständliche Verordnung basiert auf dem Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z 10 B-VG in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung gemäß § 55p Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018.

Besonderer Teil

Zu § 2 Abs. 1 Z 1 und § 7 Abs. 3 Z 1:

Die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft durchgeführte Evaluierung der in der NAPV (2017) festgelegten Maßnahmen hat gezeigt, dass eine Düngung von leichtlöslichen Stickstoffdüngern auf Ackerflächen im Herbst auf den meisten Kulturen pflanzenbaulich nicht sinnvoll ist. Die ausgebrachten Stickstoffmengen können meist nicht in vollem Umfang von den Pflanzen aufgenommen werden. Für ausgewählte Kulturen (Raps, Gerste und Zwischenfrüchte) wird in den Richtlinien der sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland, 8. Auflage, allerdings eine begrenzte Herbstdüngung empfohlen, um eine verbesserte Pflanzenentwicklung im Herbst bzw. entsprechende Ertragsausbildung sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund wurden im Jahr 2022 durch die NAPV, BGBl. II Nr. 495/2022, die Möglichkeiten für die Ausbringung von leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln auf Ackerkulturen ab der Ernte der letzten Hauptfrucht in Anlehnung an die Richtlinien für sachgerechte Düngung auf Raps, Gerste und Zwischenfrüchte beschränkt, da bei diesen Kulturen eine moderate Stickstoffdüngung zur ausreichenden Pflanzenentwicklung bzw. Ertragsbildung benötigt wird. Für diese Kulturen dürfen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Z 1 NAPV ab Ernte der Hauptkultur bis 31. Oktober durch leicht lösliche Düngemittel maximal 60 kg Stickstoff ausgebracht werden, sofern der Anbau bis 15. Oktober erfolgt ist. Als letzte Hauptfrucht gilt dabei gemäß § 1 Abs. 2 Z 10 jene Kultur, die auf einem Standort als letzte Kultur in denselben Kalenderjahr geerntet wird.

In Ergänzung zu den bisher genannten Kulturen Raps, Gerste und Zwischenfrüchten sollen in § 2 Abs. 1 Z 1 auch bis zum 31. August angebaute, im Folgejahr geerntete oder mehrjährige Gemüsekulturen, Erdbeeren sowie Blühkulturen, die zur Saatgutvermehrung oder Heil- bzw. Gewürzpflanzennutzung verwendet werden, in die Liste der nach der Ernte der Hauptfrucht mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln düngbaren Kulturen aufgenommen werden.

Die beabsichtigten Ergänzungen erfolgen auf Basis einer 2023 aktualisierten Version der 8. Auflage der Richtlinien zur sachgerechten Düngung im Ackerbau und Grünland (Version 8.1), die im Dezember 2023 vom Fachbeirat für Bodenfruchtbarkeit beschlossen wurde und in Kürze auf der Webseite des BML veröffentlicht wird.

Dies betrifft zum einen als Zweitfrucht, d.h. nach der Ernte einer Vorkultur – bis 31. August – angebaute Gemüsekulturen oder Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung mit einer Ernte im Folgejahr. Aufgrund der Kulturentwicklung weisen diese Kulturen im Herbst einen Stickstoffbedarf auf, der für eine ausreichende Herbstentwicklung zur Überwinterung bzw. Ertragsausbildung notwendig ist. Da dieser Stickstoffbedarf nur unzureichend über den Bodenvorrat gedeckt werden kann,

soll die Möglichkeit einer begrenzten Düngung mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln bereits im Anbaujahr ermöglicht werden. Dies betrifft im Wesentlichen die Gemüsekulturen Winterzwiebel und Porree sowie die Blühpflanzen Kümmel und Fenchel. Aufgrund des frühen Anbaus haben diese Kulturen im Anbaujahr noch eine lange Vegetationsperiode und einen entsprechenden Stickstoffbedarf, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln (max. 60 kg ab Lager) mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Zum Anderen betrifft dies auch mehrjährige Gemüsekulturen auf Ackerland, Erdbeeren sowie mehrjährige Blühpflanzen zur Saatgutvermehrung oder Heil- und Gewürzpflanzennutzung. Diese werden im Frühjahr oder im Frühsommer gepflanzt und erst in mehreren Folgejahren geerntet. Die Ernte erfolgt in der Regel im Frühjahr bzw. frühen Sommer der Folgejahre. Für die landwirtschaftliche Produktion ist es besonders in den ersten Anlagejahren, in denen oftmals noch keine Ernte erfolgt, nach dem Blühen bzw. der Ernte wichtig, die Pflanzen stabil im Wachstum zu halten und eine gute Nährstoffversorgung zu gewährleisten, um eine ausreichende Entwicklung und Ernte im nächsten Jahr sicherzustellen. Daher wird auch für diese Kulturen eine begrenzte Düngung (max. 60 kg ab Lager) mit leicht löslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln nach der Ernte ermöglicht. Dies betrifft im Wesentlichen die mehrjährigen Gemüsekulturen Spargel und Rhabarber, Erdbeeren sowie die Blühkulturen Schlüsselblume, Schnittlauch, Johanniskraut, Minze und Melisse. Die angebauten Kulturen verbleiben nach der Ernte, die früh erfolgt, am Feld. Es ist daher nach dem Anbau im Pflanzjahr, in den darauffolgenden Jahren der Kulturentwicklung bzw. nach der Ernte noch eine lange Vegetationsperiode und ein entsprechender Stickstoffbedarf der Kultur gegeben, sodass durch eine moderate Stickstoffdüngung auch mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln mit keinen negativen Auswirkungen auf Gewässer zu rechnen ist.

Durch die gegenständliche Änderung soll der Anbau dieser Kulturen von in Summe rund 4.000 ha weiterhin ermöglicht werden. Ohne eine entsprechende Möglichkeit zur Düngung dieser Kulturen wäre von einem Rückgang bzw. Auslaufen des Anbaus dieser Kulturen auszugehen.

§ 7 Abs. 3 Z 1 legt fest, dass für den Zeitraum ab der Ernte der Hauptfrucht bis zum 31. Oktober im Falle der in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Kulturen max. 60 kg leicht lösliche Düngemittel nach Abzug der Stall- und Lagerverluste je Hektar ausgebracht werden dürfen. Diese Regelung soll auch für die mit gegenständlicher Novelle zusätzlich aufgenommenen Kulturen gelten, welche einen vergleichbaren Nährstoffbedarf aufweisen. Daher erfolgt eine Änderung dieser Bestimmung durch eine explizite Vernüpfung mit § 2 Abs. 1 Z 1, woraus sich auch eine sprachliche Vereinfachung der Bestimmung ergibt.

Bei allen anderen Ackerkulturen ist weiterhin eine Düngung mit leichtlöslichen stickstoffhaltigen Düngemitteln ab der Ernte der letzten Hauptfrucht nicht zulässig.

Zu Anlage 3 Abschnitte II und III:

In Abschnitt II werden die bei der Düngebemessung von Gemüsekulturen zu berücksichtigenden Stickstoffmengen geregelt, die vom Gesamtstickstoffbedarf der Kultur abgezogen werden sollen. Sind keine aktuellen Messdaten von Bodenanalysen vorhanden, hat die Berechnung des N_{\min} unter Heranziehung der in Tabelle 1 dieses Abschnittes festgelegten Werte zu erfolgen. In Tabelle 1 sind jene Werte für den Mindestvorrat im Boden sowie die Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten angeführt.

Die Richtlinien für die sachgerechte Düngung im Gemüsebau wurden grundlegend überarbeitet, die Beschlussfassung ist für März 2024 vorgesehen. Die Neufassung enthält eine Korrektur bei der Berücksichtigung der anzurechnenden Stickstoffnachlieferung aus Ernterückständen der Vorkultur. Aus Konsistenzgründen soll diese Anpassung nun auch in die NAPV übernommen werden. Der letzte Absatz unterhalb der Tabelle 1 in Abschnitt II führt aus, dass für im Folgejahr angebaute Kulturen die Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorkultur um 50% zu reduzieren sind. Aufgrund der bestehenden Regelung kann es für Landwirtinnen oder Landwirte vorteilhafter erscheinen, keine nachfolgende Winterkultur im gleichen Jahr sondern erst im Frühjahr eine Sommerung anzubauen. Im Falle des Anbaus einer Sommerung wäre eine verminderte Stickstoffnachlieferung durch Erntereste bei der Düngebemessung der Kultur zu berücksichtigen. Um diese nicht gewünschte Auswirkung zu vermeiden und den pflanzenbaulich sinnvollen Anbau von Winterkulturen nach Gemüse zu forcieren – und damit eine Aufnahme des freien Stickstoffs noch im Herbst zu ermöglichen – soll die bisherige Formulierung „Für im Folgejahr angebaute Kulturen“ in „Für im Folgejahr zu erntende Kulturen“ geändert werden.

Durch eine Ergänzung im letzten Absatz nach Tabelle 1 in Abschnitt III wird zudem entsprechend der Empfehlungen aus den Richtlinien zur sachgerechten Düngung klargestellt, dass diese Änderung auch für auf Gemüse nachfolgende Ackerkulturen gilt.

Aufgrund der Änderungen in Anlage 3, Abschnitt II und III sind keine negativen Auswirkungen auf die Gewässer zu erwarten, da die Folgekultur entsprechend ihres Stickstoffbedarfs unter Anrechnung des durch Erntereste verfügbaren Stickstoffs gedüngt werden darf.